

00/01 25 IV. Art. 8, Art. 21 Abs. 1 und 2 IVG, Art. 2 HVI, Ziff. 14.04 HVI-Anhang. Ein Anspruch auf Hilfsmittel als nichterwerbliche Eingliederungsmassnahme besteht insoweit, als das Hilfsmittel für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder die Selbstsorge notwendig ist. Die Einrichtung einer Behindertendusche lässt sich unter die Kategorie "invaliditätsbedingte bauliche Änderungen in der Wohnung" subsumieren. Extensive Auslegung des Begriffes "Wohnung" gemäss Ziff. 14.04 HVI-Anhang. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Eingliederungswirksamkeit) für die Hilfsmittelversorgung in concreto bejaht.

Obergericht, 21. Mai 2001, OG V 98 103